

AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) *Seiten 3-5* **Sportförderrichtlinie des Landkreises Oder-Spree**
- II.) *Seiten 6-8* **Kulturförderrichtlinie des Landkreises Oder-Spree**
- III.) *Seiten 8-10* **Gebührenordnung der Kreisvolkshochschule Oder-Spree / Euro-Einführung**
- IV.) *Seiten 10-11* **Satzung über die Schulspeisung an den Schulen in Trägerschaft des Landkreises / Euro-Einführung**
- V.) *Seiten 11-12* **Entgeltordnung über die Nutzung des Schullandheimes in Bremsdorf / Euro-Einführung**
- VI.) *Seiten 12-13* **Gebührensatzung Musik- und Kunstschule Landkreis Oder-Spree**
- VII.) *Seiten 14-17* **Gebührensatzung des Kultur- und Sportamtes**
- Kreisarchiv
- Burg Beeskow
- Schützenhaus Beeskow
- Nutzung technischer Geräte
- Nebenkosten
- VIII.) *Seiten 18-20* **Beschlüsse des Kreistages vom 18.09.2001**
- 1.) *Seite 18* Grundstruktur und Maßstäbe für die nach § 16 a GFG geförderten ambulanten sozialen und gesundheitsfürsorglichen Angebote und Dienste freier Träger im Landkreis Oder-Spree
 - 2.) *Seite 18* Bericht zur sozialen Lage der Frauen im Landkreis Oder-Spree
 - 3.) *Seite 18* Stellungnahme zu der Mitteilung über die überörtliche Prüfung der Personalausgaben durch den Landesrechnungshof Brandenburg
 - 4.) *Seite 18* Stellungnahme zu der Mitteilung über die überörtliche Prüfung Vergabewesen bei der Beschaffung von Informationstechnik durch den Landesrechnungshof Brandenburg
 - 5.) *Seite 18* Bildung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft
 - 6.) *Seite 18* Beschlussfassung über die Schlussbilanz zum 30.06.1998, den Lagebericht, Jahresfehlbetrag und die Entlastung der Leitung des Kreiskrankenhauses Fürstenwalde für das Wirtschaftsjahr 1998
 - 7.) *Seite 18* Gemeindezusammenschluss aller amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Tauche
 - 8.) *Seite 18* Gemeindezusammenschluss aller amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Grünheide/Mark mit Ausnahme der Gemeinde Hangelsberg
 - 9.) *Seite 19* Gemeindezusammenschluss aller amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Glienicke/Rietz-Neuendorf mit Ausnahme der Gemeinde Alt Golm
 - 10.) *Seite 19* Gemeindezusammenschluss der amtsangehörigen Gemeinden Braunsdorf und Spreenhagen des Amtes Spreenhagen
 - 11.) *Seite 19* Gemeindezusammenschluss der amtsangehörigen Gemeinden Breslack, Coschen, Ratzdorf und Wellmitz des Amtes Neuzelle
 - 12.) *Seite 19* Gemeindezusammenschluss der Gemeinden Alt Madlitz und Wilmersdorf des Amtes Odervorland

- 13.) Seite 19 Gemeindezusammenschluss der Gemeinden Neu Golm und Bad Saarow/Pieskow des Amtes Scharmützelsee
- 14.) Seite 19 Gemeindezusammenschluss der Gemeinden Kolpin, Reichenwalde und Dahmsdorf des Amtes Scharmützelsee
- 15.) Seite 19 Gemeindezusammenschluss der amtsangehörigen Gemeinden Bahro, Bomsdorf, Göhlen, Henzendorf, Kobbeln, Möbiskrüge, Neuzelle, Ossendorf, Schwerzko, Steinsdorf, Streichwitz und Treppeln des Amtes Neuzelle
- 16.) Seite 19 Gemeindezusammenschluss der Gemeinden Merz und Ragow des Amtes Schlaubetal
- 17.) Seite 19 Gemeindezusammenschluss der Gemeinde Reudnitz und der Stadt Friedland des Amtes Friedland
- 18.) Seite 19 Gemeindezusammenschluss der Gemeinden Kieselwitz, Fünfeichen, Bremsdorf des Amtes Schlaubetal
- 19.) Seiten 19-20 Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Oder-Spree für das Geschäftsjahr 2000
- 20.) Seite 20 Grundsatzbeschluss zum Ausbau der K 6754, L 23–Hartmannsdorf–Neu Hartmannsdorf – L 23
- 21.) Seite 20 Wahl der stellvertretenden Mitglieder der Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree
- 22.) Seite 20 Veränderungen in den Ausschüssen
- 23.) Seite 20 Regionalplanerische Begleitung für Standorte von Mobilfunk- und Telekommunikations-sendeanlagen

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) Seite 21 **Einladung zur 6. Sitzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree**

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I. Sportförderrichtlinie des Landkreises Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 63/20/01)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Sportförderrichtlinie.

Sportförderrichtlinie Landkreis Oder-Spree

1. Grundlagen und Anliegen
2. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung
3. Zuschüsse für Sanierung, Instandhaltung und Bau von Sportstätten und -anlagen
4. Sonstige Zuschüsse
5. Förderung von Sportveranstaltungen, Sportbegegnungen und Wettkämpfen
6. Schulsport
7. Unfall- und Sachschadensdeckungsschutz
8. Ausnahmeregelungen

1. Grundlagen und Anliegen

Der Landkreis Oder-Spree gewährt auf der Grundlage der §§ 2 und 22 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg und der §§ 1 und 7 des Sportförderungsgesetzes des Landes Brandenburg Zuwendungen zur Förderung des Sports im Rahmen der im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.

In Anerkennung der wissenschaftlich belegten und politisch bekräftigten großen sozialen, gesundheitlichen und erzieherischen Bedeutung stellt der Landkreis Oder-Spree im Haushaltsplan Mittel zur Förderung des Sports zur Verfügung.

Der Landkreis verfolgt mit der Sportförderung insbesondere die Unterstützung

- der Entwicklung des Breiten- und Freizeitsports
- des Kinder- und Jugendsports
- des Behindertensports
- des Nachwuchsleistungssports auf Kreisebene
- des allgemeinen Wettkampfsports.

Die allgemeine gesellschaftliche Bedeutung des Sports erfordert eine Förderung und Unterstützung aus öffentlichen Mitteln und eine enge Partnerschaft mit den Trägern der Sportbewegung.

In einer zentralen Veranstaltung ehrt der Landkreis herausragende Verdienste auf sportlichem Gebiet auf Vorschlag einer vom Landrat zu berufenden Jury, die sich aus Vertretern ausgewählter Sportvereine, des KSB und des Fachamtes zusammensetzt.

Die Entscheidung der Jury erfolgt unabhängig und ist nicht anfechtbar.

2. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

Die Förderung des Sports nimmt der Landkreis Oder-Spree als kommunale Selbstverwaltungsaufgabe wahr.

Die Finanzierung erfolgt aus Haushaltsmitteln und orientiert sich am Bedarf und den jeweiligen finanziellen Möglichkeiten. Bei Bezuschussung durch den Landkreis ist dieser in geeigneter Form zu erwähnen.

- 2.1. Der Landkreis fördert den organisierten Sport in seiner gesamten Breite und Vielfalt vorrangig auf Kreisebene. Als besonders förderwürdige Institutionen werden der Kreissportbund (KSB) und ihm angeschlossene Sportvereine und -verbände im Landkreis anerkannt. Diese müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sitz im Landkreis Oder-Spree
- Nachweis der Gemeinnützigkeit mit Vereinszweck Förderung des Sports
- Nachweis der Rechtsfähigkeit
- die Beitragsordnung der Vereine muss den wirtschaftlichen Erfordernissen entsprechen.

- 2.2. Bei Auflösung oder Aufhebung eines Vereines ist das Vermögen entsprechend der Vereinssatzung abzuwickeln. Entfällt eine der in Ziffer 2.1. genannten Voraussetzungen innerhalb von 5 Jahren, hat der Verein die gewährten Zuschüsse anteilmäßig zurückzuzahlen.

- 2.3. Die Anträge der Vereine sind mittels Formblatt bzw. in schriftlicher Form zu stellen. Die ordnungsgemäße Beantragung ist Voraussetzung für eine Förderung. Der Zuschuss ist ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Eine Änderung des Verwendungszwecks bzw. Verkaufs bezuschusster Sportgeräte und Ausrüstungen ist nur mit Zustimmung des Landkreises Oder-Spree bzw. eines vom Landkreis autorisierten Gremiums zulässig, anderenfalls ist der Zuschuss zurückzuzahlen.

- 2.4. Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, durch prüfbare Abrechnungen und Nachweise, unter Beifügung von Originalbelegen bzw. vom Kultur- und Sportamt bestätigten Kopien, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses und fachlich einwandfreie Ausführung nachzuweisen. Der Landkreis ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Bücher und sonstige Unterlagen der Zuschussempfänger sowie durch örtliche Besichtigung nachzuprüfen.

- 2.5. Die Gesamtfinanzierung einer Maßnahme muss durch die Ausschöpfung aller Finanzierungsmöglichkeiten gesichert sein. Die Eigenleistungen eines Vereins sind als Grundlage bzw. Ausgangspunkt einer jeden Bezuschussung in Betracht zu ziehen. Lohn- und Personalkosten sind von einer Bezuschussung ausgenommen. Nach dem Subsidiaritätsprinzip ist eine Mehrfachbezuschussung Grundvoraussetzung.

3. Zuschüsse für Sanierung, Instandhaltung und Bau von Sportstätten und -anlagen

Der Landkreis Oder-Spree unterstützt Sportvereine in besonders akuten Fällen bei der Sanierung, Erweiterung und dem Neubau von Sportanlagen und -einrichtungen.

Mit der Antragstellung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Nachweis der Eigentumsverhältnisse
- Vorlage eines Mindestpachtvertrages von 15 Jahren ab Beginn der Baumaßnahme,
- Erläuterungsbericht mit Beschreibung der Baumaßnahme/des Projektes
- einem detaillierten Finanzplan
- dem zeitlichen Ablaufplan.

Über die Zuwendungshöhe der Baumaßnahme entscheidet das Fachamt, bei Beträgen über **2.500 Euro** der zuständige Ausschuss des Kreistages.

Werden Sportanlagen und -einrichtungen vor Ablauf von 15 Jahren nach Förderung durch den Landkreis ihrem Verwendungszweck entzogen, kann in begründeten Fällen die Rückzahlung der Zuschüsse entsprechend des Abschnitts 2.2. und 2.3. verlangt werden.

Für Nachfinanzierungen werden keine Zuschüsse gewährt. Baumaßnahmen, die vor Antragstellung begonnen wurden, werden nicht gefördert. Ausnahme ist ein auf Antrag gewährter vorzeitiger Maßnahmebeginn.

4. Sonstige Zuschüsse

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entscheidet das Fachamt über die Gewährung sonstiger Zuwendungen.

Der Vorstand des Kreissportbundes kann dabei beratend hinzugezogen werden.

4.1. Vereinsförderung

Vereine, die sich im Rahmen des Breiten-, Freizeit- und Behindertensports an sportlichen Aktivitäten beteiligen und in der Neugründung sind, können einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 10 v. H. der im Antrag ausgewiesenen Gesamtaufwendung nach Vorlage des Vereinsfinanzierungsplanes erhalten, höchstens jedoch **250,- Euro**.

4.2. Vergütung von Trainer- und Übungsleitertätigkeit

Der Landkreis bezuschusst die Vergütung von ehrenamtlich tätigen Trainern und Übungsleitern.

Hauptamtlich tätige Trainer und Übungsleiter sind davon grundsätzlich ausgeschlossen, ebenso alle über Arbeitsfördermaßnahmen Tätige. Vorrang hat die Betreuung im Kinder- und Jugendsport.

Die Größe der zu betreuenden Gruppe hat mindestens 10 – 15 SportlerInnen pro Trainer und Übungsleiter zu betragen.

Die maximale Zuschusshöhe kann pro Trainer/Übungsleiter mit gültiger Lizenz **300,- Euro** im laufenden Haushaltsjahr betragen, wobei eine Berechnung von **1,50 Euro** pro Stunde zugrundegelegt wird.

Für den Zeitraum der Jahre 2000 bis 2004 wird die "Grundlagenausbildung Übungsleiter/Trainer C/Fachübungsleiter" als Lizenz anerkannt. Ab dem Jahre 2005 wird die Trainer- und Übungsleitertätigkeit nur noch bei Übungsleitern und Trainern bezuschusst, die im Besitz einer gültigen Lizenz sind.

Ausnahmen sind auf begründetem Antrag des Vereins möglich. Die Beantragung erfolgt per Stundennachweis auf Formblättern. Die Anträge sind im Juni bzw. im November für das jeweilige Halbjahr einzureichen. Die Grundlage der Vergabe von Übungsleiterzuschüssen bildet die jeweils gültige KSB-Bestandserhebung.

4.3. Anschaffung von Sportgeräten und -ausrüstungen

Für die Anschaffung von Sportgeräten und -ausrüstungen, die zur Durchführung des jeweiligen Sportbetriebes notwendig sind, kann der Landkreis Oder-Spree Zuschüsse bis zu einer Höhe von 30 v. H. der nachzuweisenden Gesamtkosten, höchstens jedoch **2500,- Euro**, je Kalenderjahr und Verein gewähren.

Zu Geräten und Ausrüstungen im o.g. Sinne zählen u.a. Judo- und Ringmatten, Sportboote, Turn- und Sportgeräte aller Art, Kleinbusse, Transporter und Transportanhänger.

Sportbekleidung gilt nicht als Ausrüstung im Sinne dieser Richtlinie und wird nicht bezuschusst.

Antragsverfahren:

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind mit dem entsprechenden Formblatt vor Anschaffung der Sportgeräte und -ausrüstungen mit mindestens 3 Kostenvoranschlägen und einem Finanzierungsplan beim Kultur- und Sportamt der Kreisverwaltung einzureichen.

Sportgeräte und -ausrüstungen, die vor der Bewilligung beschafft wurden, werden nur nach Gewährung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns bezuschusst.

Die Geräte und Ausrüstungen sind nachweispflichtig zu inventarisieren.

4.4. Vereinsjubiläen

Bei 25, 75 und ab 30 Jahre jedes volle zehnte Jahr wird eine einmalige Zuwendung von **5,- Euro** pro Jahr des Bestehens gewährt.

Die Höchstgrenze wird mit **200,- Euro** festgelegt.

Dem Antrag ist der Nachweis über den Zeitpunkt der Gründung des Vereins beizufügen.

4.5. Aus- und Weiterbildung

Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen von Sportvereinen, -verbänden und des Bildungswerks auf Kreisebene können anteilig bis 30 v. H. der im Antrag nachzuweisenden Gesamtkosten bezuschusst werden, höchstens jedoch mit **250,- Euro**.

Für den Erwerb von Lizenzen als Übungsleiter und Trainer kann der Landkreis Zuschüsse zu Lehrgangsgebühren bis 30 v.H., maximal jedoch **150,- Euro** gewähren.

4.6. Ehren- und Siegerpreise

Auf Antrag werden für Sportveranstaltungen von regionaler Bedeutung Ehren- und Siegerpreise zur Verfügung gestellt.

Die Summe von **100,- Euro** pro Veranstaltung darf nicht überschritten werden.

4.7. Förderung des Übungsbetriebes der Sportvereine mit Kinder- und Jugendabteilungen

Sportvereine im Landkreis können für den Übungsbetrieb mit Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre einen Zuschuss von **7,50 Euro** pro Kind bzw. Jugendlichen jährlich beantragen.

Die Beantragung erfolgt mit Formblatt und muss sich auf die aktuelle Bestandserhebung beziehen.

4.8. Kreissportbund Oder-Spree

Der Kreissportbund Oder-Spree erhält auf Grund seiner Funktion als Dachorganisation der Sportvereine des Landkreises Oder-Spree eine jährliche Förderung bis zu 10 v.H. der für die Sportförderung eingestellten Haushaltsmittel, maximal 12.500,- Euro zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben.

Der Verwendungszweck ist nachzuweisen.

5. Förderung von Sportveranstaltungen, Sportbegegnungen und Wettkämpfen

5.1. Ausrichtung von Sportveranstaltungen

Sportveranstaltungen, die von regionaler Bedeutung für den Landkreis sind, können mit 30 v. H. des ungedeckten Aufwandes bezuschusst werden.

Antragsverfahren:

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind mindestens vier Wochen vor der Maßnahme mit Finanz- und Veranstaltungsplan einzureichen. Mit Erteilung des Bewilligungsbescheides wird eine Abrechnungsfrist gesetzt, die unbedingt einzuhalten ist.

5.2. Teilnahme an Wettkämpfen

Vereine können für die Teilnahme an Wettkämpfen im Landkreis Oder-Spree, soweit diese nicht im Wohnort ausgetragen werden, einen Zuschuss zu den notwendigen Aufwendungen beantragen.

Freundschaftsvergleiche sind hierbei ausgeschlossen.

Fahrkosten:- Bahnfahrt 2. Klasse mit 50 v. H.
 - Benutzung von privaten Kfz bis 8 Personen erfolgt entsprechend des derzeit gültigen Bundesreisekostengesetzes
 - Omnibusse werden nach Vorlage der Rechnung mit 50 v. H. bezuschusst

Startgeld:- bei Kindern und Jugendlichen bis zu einer Höhe von 30 v. H.

Für die Teilnahme an Wettkämpfen in der Grenzregion können Zuschüsse entsprechend den Punkten 5.1 und 5.2 beantragt werden.

Antragsverfahren:

Anträge werden mit Formblatt mindestens vier Wochen vor dem Wettkampf eingereicht. Mit dem Bewilligungsbescheid wird eine Abrechnungsfrist gesetzt, die unbedingt einzuhalten ist.

6. Schulsport

Folgende Schulsportwettbewerbe werden gefördert:

- Bundesjugendspiele
- "Jugend trainiert für Olympia" bis Kreisebene (Regionalbereich)

Die anteilige regionale Förderung wird, in Abstimmung mit den Schulsportkoordinatoren, jährlich festgelegt.

Verwendungszweck: Fahrkosten, Hallenmieten, Kampfrichter-aufwendungen, Sach- und Ehrenpreise.

7. Unfall- und Schadensdeckungsschutz

Die Versicherung von Sportlern bei Unfällen und Schäden verschiedenster Art wird durch den zuständigen Sportbund abgesichert bzw. geregelt.

Die Absicherung von Material und Immobilien, die der Landkreis bezuschusst hat, erfolgt durch den jeweiligen Nutzer bzw. Rechtsträger, der als Zuschussempfänger feststeht.

Ein Versicherungsanspruch an den Landkreis besteht nicht.

8. Ausnahmebestimmungen

In besonders begründeten Fällen, die nicht durch die Richtlinie geregelt sind bzw. davon abweichen, entscheidet das Fachamt auf Antrag.

Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die bisher gültige vom 22.12.1999

Beeskow, 25.09.2001

Dr. Schröter
Landrat

Fitzke
Vorsitzende des
Kreistages

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Sportförderrichtlinie des Landkreises Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekanntgemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 25.09.2001

Dr. Schröter
Landrat

II. Kulturförderrichtlinie des Landkreises Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 64/20/01)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Kulturförderrichtlinie

Kulturförderrichtlinie Landkreis Oder-Spree

1. Vorbemerkung
2. Wer kann eine Förderung beantragen
3. Was kann finanziell gefördert werden
4. Was kann nicht finanziell gefördert werden
5. Unter welchen Bedingungen kann gefördert werden
6. In welcher Form können Förderanträge gestellt werden
7. Wie erfolgen Bewilligung und Auszahlung
8. Wie werden Fördermittel abgerechnet

Anlage 1: Welche anderen Formen der Kulturförderung gibt es

1. Vorbemerkung

Die Entwicklung des kulturellen Lebens ist laut Gemeinde- und Landkreisordnung kommunale Aufgabe. Um diese Entwicklung zu unterstützen, ist Kulturförderung im Land Brandenburg verfassungsrechtliche Pflichtaufgabe, festgeschrieben im Artikel 34 der Landesverfassung: "Das kulturelle Leben in seiner Vielfalt und die Vermittlung des kulturellen Erbes werden öffentlich gefördert." Somit ist Kulturförderung mehr als nur eine freiwillig erbrachte Leistung. Dazu bekennt sich auch der Landkreis Oder-Spree, nicht zuletzt durch die Erkenntnis, dass kulturelles Leben zu einem Wirtschafts- und damit Standortfaktor geworden und unabdingbar für nachhaltige touristische Entwicklung ist. Weil eine der Hauptfunktionen von Kultur in der Kommunikation besteht, kulturelle Vereine und Einrichtungen immer Stätten der Begegnung sind, wird mit Kultur Sozialpolitik verwirklicht.

Förderung der Kulturarbeit soll der Entfaltung ästhetischer, kommunikativer und sozialer Bedürfnisse und Fähigkeiten aller Bürger dienen. Sie leistet damit einen Beitrag zur Erhaltung und Weiterentwicklung der kulturellen Chancengleichheit und der demokratischen Kultur im Kreisgebiet. Durch die Förderung innovativer künstlerischer Projekte sollen Kinder, Jugendliche und Erwachsene (besonders auch Senioren) zur aktiven Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ermutigt und befähigt werden.

Der Kreis fördert in der Regel, wenn eine Beteiligung der betreffenden Gemeinde, des Amtes oder der Stadt erkennbar ist. Denn die Kommunen sind in erster Linie zur Kulturförderung verpflichtet.

2. Wer kann eine Förderung beantragen

- jeder Bürger mit Wohnsitz im LOS
- gemeinnützige Vereine und Gruppen mit Geschäftsstelle im LOS
- Amts- bzw. Gemeinde- und Stadtverwaltungen im LOS

3. Was kann finanziell gefördert werden

Der LOS fördert Projekte und Initiativen, die das Kulturangebot im Landkreis bereichern, überregionale Bedeutung haben und den Aufbau kultureller Netzwerke erkennen lassen.

Besonderes Augenmerk gilt dabei den strukturschwachen ländlichen Räumen mit ihren regionaltypischen Besonderheiten wie auch jenen Vorhaben bzw. Einrichtungen, die von Landes- oder sogar Bundesinteresse sind.

Dazu gehören:

- Projekte für die kulturelle Entwicklung des Landkreises mit Modellcharakter
- Kulturinitiativen, die die überregionale Zusammenarbeit von Vereinen, Gruppen und Einzelpersonen fördern und vernetzen
- gemeinschaftliche Projekte von Erwachsenen, Jugendlichen und/oder Kindern
- Ausschreibungen für Kunstpreise mit landesweiter Ausstrahlung
- Projekte, die dem internationalen Kulturaustausch, der Präsentation des LOS im Ausland dienen bzw. kulturelle Veranstaltungen mit ausländischen Gruppen und Einzelkünstlern. Die Zusammenarbeit mit osteuropäischen Ländern und mit Städten und Regionen, die in partnerschaftlicher Beziehung zum LOS stehen, wird hierbei besonders gefördert.
- alle Vorhaben, die vom Land, Bund bzw. von der EU gefördert werden

4. Was kann nicht finanziell gefördert werden

- Vorhaben, die ausschließlich kommerziell ausgerichtet sind
- Produktionen von Künstlern und Initiativen, die ihren Wohnsitz nicht im LOS haben
- Projekte, die begrenztes kommunales Interesse verfolgen

5. Unter welchen Bedingungen kann gefördert werden

- Gefördert werden zeitlich begrenzte Projekte und Vorhaben. Dazu gehören auch Vor- und Nachbereitungszeit und -kosten einer Maßnahme.
- Die finanziellen Zuwendungen werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des laufenden Jahres gewährt.
- Der LOS fördert insbesondere solche Vorhaben, die sonst aus finanziellen Gründen nicht realisierbar wären.
- Der Antragsteller hat eigenverantwortlich für die Einhaltung gesetzlicher Regelungen und behördlicher Anordnungen Sorge zu tragen.
- Der LOS haftet nicht für Schäden, die dem Zuwendungsempfänger oder Dritten aus der Durchführung der geförderten Maßnahme entstehen.

6. In welcher Form können Förderanträge gestellt werden

Das Fachamt stellt auf Nachfrage Antragsformulare bereit. Ein Antrag muss enthalten:

- ausführliche Projektbeschreibung
- Angaben zum Antragsteller (bei e.V. Satzung und Anerkennung der Gemeinnützigkeit)
- Zeitplan für das Projekt
- Nachweis der Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Projektes
- detaillierter Finanzierungsplan (alle Einnahmen und Ausgaben, auch geschätzte Einnahmen durch Eintritt)
- Nachweis über Eigen- und Drittmittel
- Das Eigeninteresse muss durch den Einsatz von Eigenmitteln glaubhaft gemacht werden. Als Eigenmittel gelten zum Beispiel Mitgliedsbeiträge, Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten, Einnahmen aus Werbung, private Zuschüsse oder Eigenleistungen.
- Der Landkreis fördert pro Vorhaben maximal 60 % der Gesamtkosten.
- rechtsverbindliche Unterschriften des Antragstellers

7. Wie erfolgen Bewilligung und Auszahlung

- Nach Eingang des Förderantrages im Fachamt erhält der Antragsteller einen Zwischenbescheid (mit Registriernummer).
- Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge der Eingänge. Der Zwischenbescheid wird innerhalb einer Frist von 4 Wochen erteilt. Der Bewilligungszeitraum beträgt weitere 4 Wochen. Das heißt, ein Förderantrag muss mindestens 8 Wochen vor Projektbeginn eingereicht werden.
- Um Planungssicherheit zu erreichen, sollten alle Projekte des kommenden Jahres bis zum 30.11. des laufenden Jahres im Fachamt vorliegen.
- Die Anträge werden im Amt geprüft und bis zu einer Höhe von **1.500,00 Euro**/Antrag vom Amtsleiter entschieden und bewilligt. Anträge auf eine höhere Summe werden mit einem Vorschlag der Verwaltung im Kulturbeirat beraten und dem Fachausschuss des Kreistages zur Entscheidung vorgelegt.
- Nach positivem Entscheid erhält der Antragsteller den Zuwendungsbescheid mit einer Rechtsmittelbelehrung und dem Empfangsbekanntnis, das ausgefüllt zurückzusenden ist. Der Bescheid kann in jedem Fall erst nach bestätigtem Kreishaushalt verschickt werden.
- Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn der Antragsteller die Bewilligung erhalten hat. Die Genehmigung eines vorzeitigen Projektbeginns ist in Ausnahmefällen möglich. Sie wird vom Amtsleiter erteilt.
- Eine nachträgliche Finanzierung von Projekten ist ausgeschlossen.
- Die Fördersumme wird mit Hilfe der übergebenen Mittelanforderung beim Fachamt angefordert.
- Die Auszahlung erfolgt bargeldlos auf das angegebene Konto.

8. Wie werden Fördermittel abgerechnet

- Nach Abschluss des Förderprojektes (spätestens einen Monat nach Ende des Bewilligungszeitraumes) reicht der Antragsteller beim Fachamt den Verwendungsnachweis ein.

- Dieser enthält den zahlenmäßigen Nachweis der Gesamtkosten, die Originalbelege und einen Sachbericht über Verlauf, Ergebnisse und Auswirkungen der Maßnahme. Bei einer Anteilsfinanzierung von weniger als 50 % der Gesamtkosten genügen die Originalbelege in Höhe der Fördersumme. Die Originalbelege erhält der Antragsteller nach Prüfung zurück. Es können nur Belege akzeptiert werden, aus denen der Verwendungszweck für die Maßnahme hervorgeht; Kassenbon, Kontoauszüge usw. reichen nicht aus.
- Bei zweckentfremdetem Einsatz der Fördermittel ist das Fachamt verpflichtet, diese Mittel zurückzufordern.
- Nicht verwendete Mittel sind zurückzuzahlen.

Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die bisher gültige vom 09.11.1999.

Beeskow, 25.09.2001

Dr. Schröter
Landrad

Fitzke
Vorsitzende des
Kreistages

Anlage 1

Welche anderen Formen der Kulturförderung gibt es

1. Bereitstellung von Räumen kultureller Einrichtungen der Kreisverwaltung
Dafür stehen das Schützenhaus, die Burg sowie die Musik- und Kunstschule des LOS zur Verfügung. Die Räume werden dem Veranstalter kostengünstig nach der vom Kreistag verabschiedeten Gebührenordnung zur Verfügung gestellt.
2. Künstlerförderung
Einzelkünstlern und Künstlergruppen aus dem LOS werden in den kreiseigenen Kultureinrichtungen auf Antrag und zu einer besonderen Gelegenheit kostenfreie Ausstellungsmöglichkeiten gewährt. Für Präsentationen in anderen Häusern außerhalb des Kreises können Zuschüsse beantragt werden. Die Vermittlung an andere Ausstellungspartner wird unterstützt.
3. Vermietung des Atelierhauses der Burg Beeskow
Hier wird Malern, Bildhauern, Töpfern und Schriftstellern die Möglichkeit gegeben, einige Monate in ansprechender Umgebung schöpferisch zu arbeiten (Miete lt. Gebührenordnung). Zur Tradition geworden ist die jährliche Nominierung eines Burgschreibers.
4. Auftritte von Schülern der Musik- und Kunstschule des LOS
Zur Bereicherung kultureller Initiativen im LOS können die qualitätsvollen Darbietungen von Schülern und Lehrern der Musik- und Kunstschule des LOS beitragen. Anstatt eines Honorars wird dafür nur ein Unkostenbeitrag gezahlt.
5. Fachliche Beratung
Die Mitarbeiter des Fachamtes stehen allen kulturell interessierten Bürgern und Vereinen für die fachliche Beratung und Hilfe bei der Erarbeitung von Förderanträgen zur Verfügung. Sie leisten Unterstützung bei der Vermittlung von Kontakten, Informationen und Auftrittsmöglichkeiten und beraten bei der Herausgabe von Publikationen.

6. Nachwuchsförderung Musik

Das Fachamt unterstützt die Vorbereitung auf den Wettbewerb "Jugend musiziert", indem es den Förderunterricht an der Musik- und Kunstschule des LOS ermöglicht und Auszeichnungen für die Preisträger bereitstellt.

7. Kulturförderung durch eigene Projekte der Kreisverwaltung

Im Rahmen seiner Haushaltsmittel und mit Ausschöpfung von Fördermitteln realisiert das Fachamt gemeinschaftlich mit anderen Partnern jährlich kulturelle Projekte, z.B. Künstlerpleinairs, Kinderfilmfeste, internationale Gesangs- und Tanzfeste.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Kulturförderrichtlinie des Landkreises Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekanntgemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
 - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
 - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 25.09.2001

Dr. Schröter
Landrat

III. Gebührenordnung der Kreisvolkshochschule Oder-Spree / Euro-Einführung

(Beschluss-Nr. 82/20/01)

Der Kreistag beschließt vorliegende Gebührenordnung der Kreisvolkshochschule Oder-Spree.

**Gebührenordnung
der Kreisvolkshochschule Oder-Spree**

§ 1 Gebührenpflicht

1. Für die Teilnahme an Veranstaltungen und Kursen der Volkshochschule sind Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührenordnung zu zahlen. Die in dieser Gebührenordnung angegebenen Kursgebühren „Von / Bis“ und „Kostendeckend“ stellen lediglich den Rahmen dar. Die konkrete, pro Semester gültige Gebühr ist dem jeweils aktuellen Programmheft zu entnehmen und wird von dem/der Leiter/in der KVHS entsprechend festgelegt.

2. Die den Veranstaltungen und Kursen im Programmheft zugeordneten Teilnahmegebühren setzen sich zusammen aus:
 - der Kursgebühr,
 - den Zuschlägen für Kurse mit einer Sonderausstattung (z.B. Computer, Schreibmaschine, Internet usw) und
 - der Verwaltungsgebühr (inkl. Teilnahmebescheinigung).
3. Die Teilnahmegebühren sind vor Beginn der Veranstaltungen und Kurse zu entrichten, eine eventuelle Teilzahlung ist nur nach besonderer Vereinbarung möglich.
4. Für externe oder nicht zum Kursangebot gehörende Abnahmen von Prüfungen und Ausstellungen von Zeugnissen und Zertifikaten wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.

§ 2 Gebühren

1. Die Kursgebühr beträgt pro Unterrichtsstunde (45 Minuten):
 - a) wenn der Teilnehmer selbst bezahlt:

im Fachbereich	
- Gesellschaft/Politik/Umwelt	1,02 - 2,56 Euro
- Informatik	1,52 - 3,06 Euro
- Beruf und Arbeit	1,52 - 3,06 Euro
- Sprachen	1,02 - 2,56 Euro
- Gesundheit/Kultur/Freizeit	1,02 - 2,56 Euro
 - b) Bei Einzelveranstaltungen
 - zu aktuellen und gesellschaftspolitischen Themen 0,50 Euro
 - zur Werbung und Kursinformation Gebührenfrei
 - c) Wenn es sich um eine vom Arbeitsamt geförderte Qualifikation handelt Kostendeckend minus Förderung
 - d) Wenn es sich um eine betriebliche Auftragsmaßnahme handelt Kostendeckend
 - e) Bei Kooperation mit öffentlichen Einrichtungen oder gemeinnützigen, förderungswürdigen Trägern für jede von der Volkshochschule durchgeführte Kursstunde 15,34-30,68 Euro
 - f) Wenn es sich um eine laut BbgWBG, VV-Inhalte von der Förderung ausgeschlossene Maßnahme handelt Kursgeb. wie a) handelt plus anteilige WBG-Förderung
 - g) Bei der ausschließlichen Teilnahme an einer Prüfung oder einem Leistungstest der KVHS Oder Spree (Externenprüfung) 12,78 Euro
2. Die Kursgebühr im Fachbereich Landwirtschaft beträgt pro Unterrichtsstunde (45 Minuten)
 - ohne externe Förderung Kostendeckend
 - mit externer Förderung Kostendeckend minus Förderung

3. Für die Organisation der Lehrgänge zum Nachholen schulischer Abschlüsse gelten die Regelungen des Schullastenausgleichs.
4. Bei Veranstaltungen und Kursen
 - mit einer Sonderausstattung wird ein Zuschlag von 0,26 Euro pro Teilnehmer und Unterrichtsstunde und
 - mit Zugang zum Internet zusätzlich ein Zuschlag zum Ausgleich der Internetgebühren erhoben.
5. Veranstaltungen und Kurse werden in der Regel nur mit der jeweils geltenden Mindestteilnehmerzahl nach den jeweiligen Förderungsbedingungen, z.B. des BbgWBG durchgeführt.
In begründeten Ausnahmefällen kann diese Zahl aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen mit Genehmigung der /des Leiterin/Leiters der Volkshochschule unterschritten werden. In diesen Fällen ist die Durchführung nach Absprache mit den Teilnehmern/innen per Kostenumlage auf der Grundlage der Mindestteilnehmerzahl möglich.
6. Die Verwaltungsgebühr beträgt pro Teilnehmer und Veranstaltung/Kurs 2,05 Euro.

§ 3 Gebührenermäßigung

1. § 3 gilt nicht für den Fachbereich Landwirtschaft.
2. Eine Gebührenermäßigung ist von dem/der Teilnehmer/in zu beantragen. Die Voraussetzungen sind von ihr/ihm nachzuweisen.
3. Zuschläge und Verwaltungsgebühren können nicht ermäßigt werden.
4. Ermäßigungen in Höhe von 50 % auf die Kursgebühr werden Teilnehmern/innen gewährt, wenn sie
 - Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe Kurzarbeitergeld, Rente, Vorruhestandsgeld, Altersübergangsgeld oder Unterhaltsgeld (SGB/ESF) jeweils unter 511,29 Euro monatlich beziehen,
 - Arbeitslos ohne Leistungsbezug sind,
 - als Schulabgänger einen Ausbildungsplatz suchen,
 - Schüler, Studenten oder Auszubildende sind,
 - Grundwehrdienst oder Zivildienst leisten,
 - ein freiwilliges soziales, ökologisches oder Betriebsjahr absolvieren,
 - Erziehungsgeld empfangen.

§ 4 Gebührenerstattung

1. Verwaltungsgebühren und Zuschläge werden bei einem Rücktritt durch den/die Teilnehmer/in nicht erstattet.
2. Beim Rücktritt von einer Veranstaltung oder einem Kurs kann die Kursgebühr nur erlassen oder erstattet werden,
 - wenn eine schriftliche Abmeldung mindestens 7 Tage vor dem ersten Kurstag vorliegt oder
 - während eines Kurses bei Vorliegen eines triftigen Grundes (Nachweis).
3. Bei einem Rücktritt während eines Kurses nach § 4. 2, wird die Kursgebühr vom Zeitpunkt des Rücktritts an erstattet.

4. Eine Erstattung aufgrund nachträglich beantragter Ermäßigung bei bereits begonnenen Kursen ist nicht möglich.
5. Wird eine Veranstaltung oder ein Kurs aufgrund einer Entscheidung der /des Leiterin/Leiters der Volkshochschule nicht durchgeführt bzw. abgebrochen, so werden die entrichteten Gesamtgebühren an die Teilnehmer/innen zurückgezahlt.

§ 5 Medien

Lehrbücher und andere Unterrichtsmaterialien (Folien, Fotokopien, usw.) sind von den Teilnehmern/innen selbst zu kaufen, bzw. extra zu bezahlen.

Erläuterung:

Die Von-Bis-Regelung der Teilnahmegebühren in § 2.1a) ermöglicht die Differenzierung der in den Fachbereichen unterschiedlich zu wichtenden Kurse bezüglich Aufwand, Schwierigkeitsgrad des zu vermittelnden Lerninhalts und der damit verbundenen Honorarhöhe.

Sie ermöglicht weiterhin eine flexible Gestaltung der Gebühren, je nach aktuellen Rahmenbedingungen.

Die Gebührenordnung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Beeskow, den 18.09.2001

Fitzke
Vorsitzende des Kreistages

Dr. Schröter
Landrat

Honorarordnung der Kreisvolkshochschule Oder-Spree

§ 1 Vereinbarung

1. Der/die Leiter/in der Volkshochschule schließt mit den frei- oder nebenberuflichen Kursleitern und Dozenten der Volkshochschule schriftlich Verträge ab, in denen Inhalt, Umfang und Honorierung für ihre Tätigkeit festgelegt werden.
2. Für jede Veranstaltung bzw. jeden Kurs wird ein neuer Vertrag geschlossen.
3. Der Vertrag entspricht der Anlage "Honorarvertrag".

§ 2 Honorar

1. Das Honorar wird pro Kursstunde (45 Minuten) bzw. pro Veranstaltung festgelegt.
2. Das Honorar pro Kursstunde liegt entsprechend der Lehrinhalte zwischen 10,23 und 17,90 Euro.
3. In begründeten Fällen und bei Einzelveranstaltungen kann der/die Leiter/in der Volkshochschule abweichende Vereinbarungen in Absprache mit dem Schulverwaltungsamt treffen.

§ 3 Weiterbildung

Bei der Teilnahme von frei- oder nebenberuflichen Kursleitern oder Dozenten an der Volkshochschule für notwendig gehaltenen Weiterbildungsveranstaltungen der

Volkshochschulverbände, zahlt die Volkshochschule die Reisekosten im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel entsprechend der Verordnung über die Reisekostenvergütung bzw. nach dem Bundesreisekostengesetz und die Veranstaltungs- bzw. Teilnahmegebühren.

Beeskow, den 18.09.2001

Fitzke Dr. Schröter
Vorsitzende des Landrat
Kreistages

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührenordnung der Kreisvolkshochschule Oder-Spree und die Honorarordnung der Kreisvolkshochschule wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekanntgemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 18.09.2001

Dr. Schröter
Landrat

IV. Satzung über die Schulspeisung an den Schulen in Trägerschaft des Landkreises / Euro-Einführung

(Beschluss-Nr. 83/20/01)

Der Kreistag beschließt vorliegende Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Schulspeisung an den Schulen in Trägerschaft des Landkreises.

Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Schulspeisung an den Schulen in Trägerschaft des Landkreises

Gemäß §§ Abs. 1 und 29, Abs. 2 Nr. 9 Landkreisordnung (LkrO) i. d. F. vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 34) in Verbindung mit § 113 Abs. 3 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) i. d. F. vom 01. Juni 2001 (GVBl. I Nr. 6, S. 62) hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung vom 2001-09-18 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Einzubeziehende Schulen

An den in der Trägerschaft des Landkreises Oder-Spree stehenden allgemeinbildenden Schulen bis einschließlich der Jahrgangsstufe 10 und an Ganztagschulen wird an Schultagen die Bereitstellung einer warmen Hauptmahlzeit gesichert.

§ 2

Anspruchsberechtigte

Die Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Oder-Spree einschließlich der Jahrgangsstufe 10 sowie die Schülerinnen und Schüler an Ganztagschulen in Trägerschaft des Landkreises Oder-Spree haben einen Anspruch auf die Bereitstellung einer warmen Hauptmahlzeit an Schultagen.

§ 3

Durchführung der Schulspeisung

Die Schulspeisung erfolgt:

- a) durch Lieferung von Speisen an die Schulen, die dort portioniert und ausgegeben werden oder
- b) durch Lieferung bereits portionierter zubereiteter Speisen an die Schule.

§ 4

Elternbeteiligung

1. Zu den Kosten der Schulspeisung werden die Eltern herangezogen.
2. Der Elternbeitrag beträgt je warmer Hauptmahlzeit mindestens 1,28 Euro und höchstens 2,05 Euro.
3. Das Schulverwaltungsamt legt in Abhängigkeit von der Kalkulation des Essenanbieters den tatsächlichen Elternanteil fest.

§ 5

Erlass der Elternbeteiligung

1. In begründeten Ausnahmefällen ist ein Erlaß der Elternbeteiligung an den Kosten der Schulspeisung möglich.
2. Ein Erlass der Elternbeteiligung an den Kosten der Schulspeisung soll in der Regel für die Kosten ab dem dritten schulpflichtigen Kind erfolgen, wenn der Personensorgeberechtigte bzw. die Personensorgeberechtigten Sozialhilfeempfänger sind.

§ 6

Teilnahme Dritter an der Schulspeisung

Von Lehrern und Mitarbeitern der Schule sind die tatsächlichen Kosten der Schulspeisung einzufordern.

§ 7

Die Verordnung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Beeskow, den 18.09.2001

Fitzke
Vorsitzende des Kreistages

Dr. Schröter
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Schulspeisung an den Schulen in Trägerschaft des Landkreises wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekanntgemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 18.09.2001

Dr. Schröter
Landrat

V. Entgeltordnung über die Nutzung des Schullandheimes in Bremsdorf/Euro-Einführung

(Beschluss-Nr. 84/20/01)

Der Kreistag beschließt vorliegende Entgeltordnung des Landkreises Oder-Spree über die Nutzung des Schullandheimes in Bremsdorf.

**Entgeltordnung
des Landkreises Oder-Spree über die Nutzung des
Schullandheimes in Bremsdorf**

Rechtsgrundlage

§ 29 Abs. 2 Nr. 14 Landkreisordnung (LkrO) vom 15.10.1993 zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.1994 (GVBl. S 34) Aufgrund der vorgenannten Rechtsgrundlage hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung am 2001-09-18 folgende Entgeltordnung beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

Die Nutzung des Schullandheimes Bremsdorf erfolgt durch Schulklassen sowie Kindergruppen in Begleitung von Lehrern bzw. Erziehern.

§ 2

Ein Anspruch auf Nutzung des Schullandheimes besteht nicht.

§ 3

Nutzung des Schullandheimes

Die Nutzung des Schullandheimes ist in der jeweils geltenden spezifischen Hausordnung geregelt.

§ 4

Nutzungsverhältnis

Mit dem/der verantwortlichen Lehrer/in bzw. Erzieher/in der jeweiligen Schulklasse bzw. Kindergruppe wird eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen, die das Nutzungsverhältnis regelt.

§ 5

Anmeldung/Abmeldung

Die Anmeldung zur Nutzung des Schullandheimes hat in schriftlicher Form an das Schullandheim direkt zu erfolgen. Die Abmeldung muss bis spätestens eine Woche vor dem vereinbarten Anreisetag schriftlich im Schullandheim vorliegen.

§ 6

Entgelte

(1) Für die Nutzung des Schullandheimes in den Monaten März - Oktober sind folgende Entgelte zu entrichten:

10,74 Euro pro Tag und Kind im Vorschulalter
12,27 Euro pro Tag und Schüler der Jahrgangsstufe 1 bis 6
15,34 Euro pro Tag und Schüler der Jahrgangsstufe 7 bis 13
sowie für übrige Nutzer

(2) Für die Nutzung des Schullandheimes in den Monaten November - Februar sind folgende Entgelte zu entrichten.

6,14 Euro pro Tag und Kind im Vorschulalter
9,20 Euro pro Tag und Schüler der Jahrgangsstufe 1 bis 6
10,74 Euro pro Tag und Schüler der Jahrgangsstufe 7 bis 13
sowie für übrige Nutzer

§ 7

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die zurzeit geltende Entgeltordnung außer Kraft.

Beeskow, den 18.09.2001

Fitzke
Vorsitzende des Kreistages

Dr. Schröter
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltordnung des Landkreises Oder-Spree über die Nutzung des Schullandheimes in Bremsdorf wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekanntgemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,

- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 18.09.2001

Dr. Schröter
Landrat

VI. Gebührensatzung Musik- und Kunstschule Landkreis Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 89/20/01)

Der Kreistag beschließt vorliegende Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule Landkreises Oder-Spree.

Gebührensatzung Musik- und Kunstschule Landkreis Oder-Spree

§ 1 Unterrichtsgebühren

Für die Teilnahme am Unterricht und an anderen Lehrveranstaltungen der Musik- und Kunstschule werden auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben. Sie sind öffentlich-rechtliche Abgaben. Die Berechnung bezieht sich auf 1 Unterrichtsstunde pro Woche. 1 Unterrichtsstunde beträgt 45 Min. (Ausnahme Pkt. 2.1., 2.2., 3.1., 4.1., 4.2.)

- | | | | |
|------|--|---------------|----------|
| 1. | Grundstufenausbildung | | |
| 1.1. | Musikalische Früherziehung (MFE) Dauer: 2 Jahre | pro Schuljahr | 110,44 € |
| 1.2. | Musikalische Grundausbildung (MGA) Dauer: 1 Jahr | pro Schuljahr | 110,44 € |
| 2. | Instrumental- und Gesangsunterricht | | |
| 2.1. | Paar- und Gruppenunterricht | | |
| | 45 Minuten | pro Schuljahr | 248,49 € |
| | 60 Minuten | pro Schuljahr | 327,23 € |
| 2.2. | Einzelunterricht | | |
| | 1 Unterrichtsstunde wöchentlich | | |
| | 45 Minuten | pro Schuljahr | 441,76 € |
| | 30 Minuten | pro Schuljahr | 317,00 € |
| 3. | Unterricht in der Kunstabteilung | | |
| 3.1. | Klassenunterricht bildende Kunst und andere Kunstbereiche
1 Doppelstunde (90 Minuten) | pro Schuljahr | 147,25 € |
| 3.2. | Klassenunterricht Tanz
1 Unterrichtsstunde | pro Schuljahr | 122,71 € |
| 4. | Für Erwachsene mit eigenem Einkommen ist die Gebühr um 35 % höher als die unter Punkt 1 – 3. | | |

4.1 Instrumental- und Gesangsunterricht

4.1.1. Paar- und Gruppenunterricht

45 Minuten	pro Schuljahr	335,41 €
60 Minuten	pro Schuljahr	441,76 €

4.1.2 Einzelunterricht

1 Unterrichtsstunde wöchentlich		
45 Minuten	pro Schuljahr	596,17 €
30 Minuten	pro Schuljahr	427,95 €

4.2. Unterricht in der Kunstabteilung

4.2.1 Klassenunterricht bildende Kunst und andere Kunstbereiche

1 Doppelstunde (90 Minuten)	pro Schuljahr	198,89 €
-----------------------------	---------------	----------

§ 2 Instrumentenmiete

1. Für die Überlassung eines Instrumentes zu Unterrichts- und Übungszwecken wird eine Gebühr erhoben, die sich nach dem Wert des Instrumentes richtet.

	Wert pro Instrument (€)	Jahresgebühr (€)
bis	255,65	46,02
bis	511,29	61,36
bis	1022,58	92,03
über	1022,58	122,71

Die Überlassungsdauer beträgt in der Regel 1 Unterrichtsjahr. Umfasst die Überlassungsdauer weniger als ein Jahr, so werden pro angefangenen Monat 1/12 der vorgenannten Sätze in Rechnung gestellt.

Weitere Einzelheiten regelt die Schulordnung § 3 Punkt 2.7., der § 8 Punkt 2 und 3 sowie die Empfangsbescheinigung.

§ 3 Gebührenpflicht

Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

Die Gebühren werden von der Musik- und Kunstschule durch Gebührenbescheid festgesetzt (jeweils für 1 Unterrichtsjahr).

Das Schuljahr beginnt am 01. September und endet am 31. August.

Als öffentliche Abgaben unterliegen sie der Betreibung entsprechend dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG BbG) für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 1991 (GVBl. Bbg. S. 661)

§ 4 Fälligkeit

1. Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr (01. September – 31. August)

Die Gebühren werden wie folgt fällig.

- 15.10. für die Monate September bis Februar
- 15.03. für die Monate März bis August

2. Auf Antrag besteht die Möglichkeit, die Gebühren monatlich zu entrichten.

3. Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung werden für eventuelle Rückbuchungen die Rückbuchungskosten dem Verursacher in Rechnung gestellt.
4. Wird das Schulgeld nicht pünktlich gezahlt, besteht kein Anspruch auf Erteilung des Unterrichts.

§ 5 Ermäßigung und Befreiung von der Unterrichtsgebühr

Die Anlage – Ermäßigung bzw. Erlass von Unterrichtsgebühren aus sozialen Gründen zu § 1 Punkt 1 – 4 der Gebührensatzung – ist Bestandteil der Satzung.

1. Eine Ermäßigung kann auf Antrag als soziale Ermäßigung gewährt werden.
Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
2. Aus sozialen Gründen können unabhängig von Pkt. 1 Gebühren erlassen werden.
3. Über die Ermäßigung entscheidet das Fachamt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.
Damit wird die bestehende Gebührensatzung vom 01.10.1999 außer Kraft gesetzt.

Beeskow, den 25.09.2001

Dr. Schröter
Landrat

Fitzke
Vorsitzende des Kreistages

Anlage

- Ermäßigung bzw. Erlass von Unterrichtsgebühren aus sozialen Gründen zu § 1 Punkt 1 – 4 der Gebührensatzung

Grundlage ist das Nettoeinkommen.
Zum Einkommen zählen Lohn und Gehalt, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe, Kindergeld, Unterhaltsgeld und Bafög.

Die Berechnung erfolgt nach den aktuellen Regelsätzen des Bundessozialhilfegesetzes.

1. Gebührenbefreiung
doppelter Regelsatz des Haushaltsvorstandes
+ Regelsatz für das Kind
+ Regelsatz für den Ehegatten
+ 10 % Mehrbedarf
2. Ermäßigung um 50 %
doppelter Regelsatz des Haushaltsvorstandes
+ 125 % des Regelsatzes für das Kind
+ Regelsatz für den Ehegatten
+ 10 % Mehrbedarf
3. Ermäßigung um 25 %
doppelter Regelsatz des Haushaltsvorstandes
+ 150 % des Regelsatzes für ein Kind
+ Regelsatz für den Ehegatten
+ 10 % Mehrbedarf

Ermäßigung von Unterrichtsgebühren aus sozialen Gründen

Zu § 1 Punkt 4 der Gebührensatzung

Grundlage ist das Nettoeinkommen.

Zum Einkommen zählen Lohn und Gehalt, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe.

Die Berechnung erfolgt nach aktuellen Regelsätzen des Bundessozialhilfegesetzes.

1. Ermäßigung um 50 %

zweieinhalbfacher Regelsatz des Haushaltsvorstandes
+ Regelsatz für den Ehegatten

2. Ermäßigung um 25 %

dreifacher Regelsatz des Haushaltsvorstandes
+ Regelsatz für den Ehegatten

Ermäßigung von Unterrichtsgebühren – Geschwisterermäßigung

2. und 3. Kind 25 % der Unterrichtsgebühr
ab 4. Kind 50 % der Unterrichtsgebühr

Die Geschwisterermäßigung erfolgt nur bei einem Nettoeinkommen unter 2.556,46 €.

Zum Einkommen zählen Lohn und Gehalt, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe, Kindergeld, Unterhaltsgeld und Bafög.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule des Landkreises Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekanntgemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
 - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstanden hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
 - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 25.09.2001

Dr. Schröter
Landrat

VII. Gebührensatzung des Landkreises Oder-Spree Kultur- und Sportamt
Kreisarchiv
Burg Beeskow
Schützenhaus Beeskow
Nutzung technischer Geräte
Nebenkosten

(Beschluss-Nr. 90/20/01)

Der Kreistag beschließt vorliegende Gebührensatzung des Landkreises Oder-Spree Kultur- und Sportamt.

Gebührenordnung des Kreisarchivs des Landkreises Oder-Spree

I. Verwaltungsgebührentarife

Lfd.Nr.	Gegenstand	Gebühr €
1.	Schriftliche und mündliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivalien und Findhilfsmitteln erfordern, für jede angefangene Halbstunde der aufgewendeten Arbeitszeit, je nach Schwierigkeitsgrad	
	mindestens	12,78
	höchstens	17,90
2.	Archivaliensendungen (Heften der Akten, Paginieren, Verpacken) für jede Sendung (in der Regel 3 Archivalieneinheiten im Umfang von einem Archivkasten)	
	mindestens	5,11
	höchstens	15,34
	zuzüglich der Portoauslagen sowie der Benutzungsgebühren (II, Nr. 2)	
	Anm.: Bei der Versendung zu wissenschaftlichen Zwecken kann die Versendungsgebühr auf die Hälfte zuzüglich der Portoauslagen ermäßigt werden.	
3.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragung in moderne Schrift und Übersetzung für jede angefangene halbe Arbeitsstunde nach Aufnahme der Tätigkeit, je nach Schwierigkeitsgrad	
	mindestens	12,78
	höchstens	17,90
	zuzüglich der Gebühren unter I, Nr. 1, wenn besondere Nachforschungen zur Ermittlung der Vorlage notwendig sind, und Portoauslagen, wenn diese höher sind als die Gebühren für einen Standardbrief.	
4.	Beglaubigungen	
	von Abschriften, Auszügen und Reprografien	
	je Seite der Erstaufbereitung	2,56
	je Seite der Durchschrift	1,53
	von Unterschriften bzw. Handzeichen	1,02
	von Zeichnungen, Plänen, Tabellen u.a. je Viertelstunde Arbeitszeit	2,56
	von Auszügen je Seite der vorgelegten Urkunde	2,56
	von Auszügen je Seite der vorgelegten Urkunde für Gebrauch im Ausland	10,22
5.	Anfertigung von Kopien für jede Ablichtung	
	bis zum Format DIN A 4	0,26 bis 0,51
	im Format DIN A 3	0,51 bis 1,53
6.	Aufnahme fremden Archivgutes nach Punkt 1.2. der Archivordnung des Kreisarchivs vom 25. April 1994	
	für die Verwahrung, Erhaltung und Erschließung fremden Archivgutes für jeden angefangenen laufenden Meter je nach Ablieferungszustand des Archivgutes	
	mindestens	12,78
	höchstens	51,13

7. Anfertigung von Reprografien richtet sich nach der Preisliste des auftragerhaltenden Fotoateliers,

zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr je Auftrag von 10,22
zuzüglich einer Bereitstellungsgebühr je Foto von 1,02

II. Benutzungsgebührentarife

Lfd.Nr.	Gegenstand	Gebühr €
1.	Benutzung von Archivgut, Büchern, Sammelgut und Findhilfsmitteln in den Räumen des Kreisarchivs je Tag 5,11 Woche 10,22 Monat 25,56 Halbjahr 51,13	
2.	Benutzung von Archivgut (z.B. Karten, Bilder, Plakate, Bauzeichnungen, Pläne), dessen Format oder Überlieferungsform besondere technische bzw. organisatorische Vorkehrungen erfordert für jeden angefangenen Tag 5,11	
3.	Einräumen von Nutzungsrechten für die einmalige Reproduktion von Archivalien im Druck je nach Art und Auflage des Druckerzeugnisses und Verwendungszwecks 15,34 bis 255,64 bei Verwendung von Archivalien oder Reproduktionen in Filmen oder im Fernsehen je nach Art der Vorlage und des Filmes 25,56 bis 255,64	

Gebühren - Kultur- und Bildungszentrum/Burg Beeskow

2.1. Mietgebühren

Raum	Veranstaltungsart	Zeit	Sommerpreis je Std	Winterpreis je Std	Nebenkosten
Konzertsaal	Konzertbestuhlung	1 - 4 Std. ab 5 Std.	40,90 € 255,65 € (pauschal)	51,13 € 306,78 € (pauschal)	
	Tagungen	1 - 4 Std. ab 5 Std.	51,13 € 319,56 € (pauschal)	61,36 € 370,69 € (pauschal)	
Kleiner Balkensaal	Freie Nutzung	1 - 4 Std. ab 5 Std.	30,68 € 153,39 € (pauschal)	40,90 € 204,52 € (pauschal)	
Foyer	Freie Nutzung	pro Tag	51,13 € (pauschal)	67,69 € (pauschal)	
Hof	Freie Nutzung	1 - 4 Std. ab 5 Std.	127,82 € 766,93 € (pauschal)	0 € 0 € (pauschal)	
Seminarraum	Freie Nutzung	1 - 4 Std. ab 5 Std.	25,56 € 153,39 € (pauschal)	35,79 € 204,52 € (pauschal)	
Maleratelier		pro Monat	153,39 €	204,52 €	pro Quartal 51,13 € für Betriebskosten

Bildhaueratelier		pro Monat	153,39 €	204,52 €	pro Quartal 51,13 € für Betriebskosten
Töpferei		pro Monat	204,52 €	255,65 €	pro Monat 51,13 € für Betriebskosten und Abrechnung der Brände lt. Nachweis
Schreibstube		pro Monat	102,26 €	153,39 €	pro Quartal 51,13 € für Betriebskosten
Gästezimmer		pro Nacht	8,69 €	10,26 €	inc. Bettwäsche

Die Nutzungsgebühr kann mit Rücksicht auf den kulturellen und sozialen Charakter der Veranstaltungen und mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen auf Antrag um 50% erlassen werden

2.2 Eintrittspreise für Veranstaltungen

ermäßigt

Konzerte (E und U) für Sondergastspiele kann ein Zuschlag bis zu 100% erhoben werden	pro Person	6,14 €	4,09 €
Rock & Popp für Sondergastspiele kann ein Zuschlag bis zu 100 % erhoben werden	pro Person	10,23 €	7,67 €
Seniorenveranstaltungen	pro Person	2,56 €	ohne
Filmveranstaltungen	pro Person	2,56 €	ohne
Literaturveranstaltungen Für Sonderveranstaltungen kann ein Zuschlag bis zu 100% erhoben werden	pro Person	2,56 €	ohne
Theater und Kabarett Für Sondergastspiele kann ein Zuschlag bis zu 100% erhoben werden	pro Person	5,11 €	3,58 €
Vorträge	pro Person	2,56 €	ohne

Über die Höhe der Zuschläge entscheidet die Burg Beeskow.

2.3. Eintrittspreise für Museum und Ausstellungszentrum

ermäßigt

Tageskarte für alle Ausstellungen (Ausstellungszentrum, Salzhaus, Bergfried)	pro Person	3,07 €	2,05 €
Familienkarte		7,67 €	ohne
Turmmuseum (Bergfried und Salzhaus)	pro Person	1,53 €	1,02 €
Ausstellungszentrum	pro Person	2,56 €	1,53 €
Gebühren für Führungen	Gruppe bis 30 Personen	25,56 €	ohne

Ermäßigt ist der Eintritt für Schüler, Studenten, Arbeitslose und Rentner.

3. Gebührenordnung für das Schützenhaus Beeskow

3.1. Mietgebühren

Raum	Veranstaltungsart	Zeit	Sommerpreis je Std	Winterpreis je Std	Nebenkosten
Goßer Saal	Tanz/Konzerte	1 - 4 Std. ab 5 Std.	51,13 € 306,76 € (pauschal)	63,91 € 383,47 € (pauschal)	
Bühne – großer Saal	Proben	je Std.	5,11 €	7,67 €	
Klubraum	Tagungen	1 - 4 Std. ab 5 Std.	12,78 € 76,69 € (pauschal)	15,34 € 92,03 € (pauschal)	

Die Nutzungsgebühr kann mit Rücksicht auf den kulturellen und sozialen Charakter der Veranstaltungen und mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen vom Fachamt auf Antrag um 50% erlassen werden.

4. Gebühren für die Nutzung technischer Geräte

Tontechnik mit bis zu 3 Mikrofonen	pro Tag	25,56 €
Videoleinwand	pro Tag	102,26 €
Videogerät mit Fernseher	pro Tag	12,78 €
Overheadprojektor mit Leinwand	pro Tag	12,78 €
Diaprojektor mit Leinwand	pro Tag	12,78 €

5. Gebühren für zusätzliche Nebenkosten

Tischwäsche bei Tagungen	pro Tag	40,90 €
Personalkosten für Diensthabenden (außerhalb der Arbeitszeit)	pro Std.	7,67 €

Die Gebührensatzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Damit wird die bestehende Gebührensatzung vom 02.03.1998 außer Kraft gesetzt.

Beeskow, 25.09.2001

Dr. Schröter
Landrat

Fitzke
Vorsitzende des Kreistages

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung des Landkreises Oder-Spree Kultur- und Sportamt wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekanntgemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 25.09.2001

Dr. Schröter
Landrat

VIII. Beschlüsse des Kreistages vom 18.09.2001**1.) Grundstruktur und Maßstäbe für die nach § 16 a GFG geförderten ambulanten sozialen und gesundheitsfürsorglichen Angebote und Dienste freier Träger im Landkreis Oder-Spree**

(Beschluss-Nr. 49/20/01)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Grundstruktur gem. Anlage 1a und die für 2002 geltenden Maßstäbe gem. Anlage 1b für die nach § 16 a GFG geförderten ambulanten sozialen Angebote und Dienste freier Träger.

Der Kreistag beschließt die Finanzplanung 2002 für die nach § 16 a GFG geförderten ambulanten sozialen Angebote und Dienste freier Träger im Landkreis Oder-Spree gem. Anlage 2 (Grundlage: Anlage 1b).

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, durch eine begleitende Forschung überprüfen zu lassen, ob die Grundstruktur bzw. die Maßstäbe für die nach § 16 a GFG geförderten ambulanten sozialen Angebote und Dienste freier Träger im Landkreis Oder-Spree zielführend und effektiv sind. Die Richtlinie des Landkreises Oder-Spree zur Planung ambulanter sozialer und gesundheitsfürsorglicher Dienste (Beschl.-Nr. 139/29/97) vom 22.10.1997 wird außer Kraft gesetzt und hinsichtlich der Verfahrensregelungen entsprechend Pkt. 10 dieser Richtlinie durch eine Verwaltungsvorschrift ersetzt.

2.) Bericht zur sozialen Lage der Frauen im Landkreis Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 52/20/01)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree nimmt den Bericht als Arbeits- und Entwicklungsgrundlage an.

3.) Stellungnahme zu der Mitteilung über die überörtliche Prüfung der Personalausgaben durch den Landesrechnungshof Brandenburg

(Beschluss-Nr. 91/20/01)

Der Kreistag nimmt die Stellungnahme des Landrates zu der Mitteilung des Landesrechnungshofes Brandenburg über die überörtliche Prüfung der Personalausgaben in Bezug auf den Stellenplan und unter Berücksichtigung der jeweiligen Geschäftsverteilungspläne des Landkreises Oder-Spree zustimmend zur Kenntnis.

4.) Stellungnahme zu der Mitteilung über die überörtliche Prüfung Vergabewesen bei der Beschaffung von Informationstechnik durch den Landesrechnungshof Brandenburg

(Beschluss-Nr. 92/20/01)

Der Kreistag nimmt die Stellungnahme des Landrates zu der Mitteilung des Landesrechnungshofes Brandenburg über die überörtliche Prüfung des Vergabewesens bei Beschaffung von

Informationstechnik im Landkreis Oder-Spree zustimmend zur Kenntnis.

5.) Bildung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft

(Beschluss-Nr. 69/20/01)

1. Der Landkreis Oder-Spree bildet gemeinsam mit der Stadt Frankfurt/O und dem Landkreis Märkisch-Oderland eine kommunale Arbeitsgemeinschaft zur Wahrnehmung der gemeinsamen Aufgaben auf dem Gebiet des Regionalmanagements.
2. Der in der Anlage beigefügten Vereinbarung zwischen der Stadt Frankfurt/O, dem Landkreis Märkisch-Oderland und dem Landkreis Oder-Spree wird zugestimmt.
3. Die Kündigung der Mitgliedschaft und die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft bedürfen der Zustimmung des Kreistages.
4. Zur Begleitung des Regionalmanagements ist ein Lenkungsausschuss, der aus höchstens 15 Mitgliedern besteht; darunter ein Vertreter des Kreistages des Landkreises Oder-Spree, zu bilden.
5. Der Landrat wird mit der Durchführung der Beschlüsse beauftragt.

6.) Beschlussfassung über die Schlussbilanz zum 30.06.1998, den Lagebericht, Jahresfehlbetrag und die Entlastung der Leitung des Kreiskrankenhauses Fürstenwalde für das Wirtschaftsjahr 1998

(Beschluss-Nr. 81/20/01)

Der Kreistag beschließt:

1. Die Schlussbilanz des Kreiskrankenhauses Fürstenwalde für das Wirtschaftsjahr 1998 mit Lagebericht.
2. Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag in Höhe von 298.033,57 DM ist mit dem Gewinnvortrag zu verrechnen.
3. Die Leitung des Kreiskrankenhauses Fürstenwalde wird mit der Schlussbilanz per 30.06.1998 für das Wirtschaftsjahr 1998 entlastet.

7.) Gemeindegemeinschaft aller amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Tauche

(Beschluss-Nr. 72/20/01)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree befürwortet den Gemeindegemeinschaft aller amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Tauche

8.) Gemeindegemeinschaft aller amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Grünheide/Mark mit Ausnahme der Gemeinde Hangelsberg

(Beschluss-Nr. 73/20/01)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree befürwortet den Gemeindegemeinschaft aller Zusammenschlusswilligen Gemeinden des Amtes Grünheide (Mark).

9.) Gemeindezusammenschluss aller amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Glienicke/Rietz-Neuendorf mit Ausnahme der Gemeinde Alt Golm

(Beschluss-Nr. 74/20/01)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree befürwortet den Gemeindezusammenschluss aller zusammenschlusswilligen Gemeinden des Amtes Glienicke/ Rietz-Neuendorf.

10.) Gemeindezusammenschluss der amtsangehörigen Gemeinden Braunsdorf und Spreenhagen des Amtes Spreenhagen

(Beschluss-Nr. 75/20/01)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree befürwortet den Gemeindezusammenschluss der Gemeinden Braunsdorf und Spreenhagen des Amtes Spreenhagen.

11.) Gemeindezusammenschluss der amtsangehörigen Gemeinden Breslack, Coschen, Ratzdorf und Wellmitz des Amtes Neuzelle

(Beschluss-Nr. 76/20/01)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree befürwortet den Gemeindezusammenschluss der Gemeinden Breslack, Coschen, Ratzdorf und Wellmitz des Amtes Neuzelle

12.) Gemeindezusammenschluss der Gemeinden Alt Madlitz und Wilmersdorf des Amtes Odervorland

(Beschluss-Nr. 77/20/01)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree befürwortet den Gemeindezusammenschluss der Gemeinden Alt Madlitz und Wilmersdorf des Amtes Odervorland.

13.) Gemeindezusammenschluss der Gemeinden Neu Golm und Bad Saarow/Pieskow des Amtes Scharmützelsee

(Beschluss-Nr. 78/20/01)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree befürwortet den Gemeindezusammenschluss der Gemeinden Neu Golm und Bad Saarow-Pieskow des Amtes Scharmützelsee.

14.) Gemeindezusammenschluss der Gemeinden Kolpin, Reichenwalde und Dahmsdorf des Amtes Scharmützelsee

(Beschluss-Nr. 79/20/01)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree befürwortet den Gemeindezusammenschluss der Gemeinden Kolpin, Reichenwalde und Bad Dahmsdorf des Amtes Scharmützelsee.

15.) Gemeindezusammenschluss der amtsangehörigen Gemeinden Bahro, Bomsdorf, Göhlen, Henzendorf, Kobbeln, Möbiskrüge, Neuzelle, Ossendorf, Schwerzko, Steinsdorf, Streichwitz und Treppeln des Amtes Neuzelle

(Beschluss-Nr. 80/20/01)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree befürwortet den Gemeindezusammenschluss der amtsangehörigen Gemeinden Bahro, Bomsdorf, Göhlen, Henzendorf, Kobbeln, Möbiskrüge, Neuzelle, Ossendorf, Schwerzko, Steinsdorf, Streichwitz und Treppeln des Amtes Neuzelle.

16.) Gemeindezusammenschluss der Gemeinden Merz und Ragow des Amtes Schlaubetal

(Beschluss-Nr. 96/20/01)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree befürwortet den Gemeindezusammenschluss der Gemeinden Merz und Ragow des Amtes Schlaubetal.

17.) Gemeindezusammenschluss der Gemeinde Reudnitz und der Stadt Friedland des Amtes Friedland

(Beschluss-Nr. 97/20/01)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree befürwortet den Gemeindezusammenschluss der Gemeinde Reudnitz und der Stadt Friedland des Amtes Friedland.

18.) Gemeindezusammenschluss der Gemeinden Kieselwitz, Fünfeichen, Bremsdorf des Amtes Schlaubetal

(Beschluss-Nr. 98/20/01)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree befürwortet den Gemeindezusammenschluss der Gemeinden Kieselwitz, Fünfeichen und Bremsdorf des Amtes Schlaubetal.

19.) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Oder-Spree für das Geschäftsjahr 2000

(Beschluss-Nr. 93/20/01)

Gemäß § 26 Abs. 4 Brandenburgisches Sparkassengesetz erteilt der Kreistag des Landkreises Oder-Spree folgenden Mitgliedern des Verwaltungsrates Entlastung für das Geschäftsjahr 2000:

- | | |
|--------------------------------|---|
| 1. Landrat Dr. Jürgen Schröter | Vorsitzender |
| 2. Joachim Kolbe | Mitglied und erster stellv. Vorsitzender bis 15. Februar 2000 |
| 3. Dietmar Materne | Mitglied, zweiter stellv. Vorsitzender |
| 4. Marlis Kramski | Mitglied, erster stellv. Vorsitzender ab 19. Juli 2000 |
| 5. Birgit Hemmerling | Mitglied |
| 6. Rudi Schmidt | Mitglied |

7. Friedrich Hrdina	Mitglied
8. Helga Behnisch	Mitglied
9. Winfried Mante	stellv. Mitglied ab 15. Februar 2000
10. Marina Luhn	Mitglied
11. Lieselotte Fitzke	Mitglied ab 15. Februar 2000 stellv. Mitglied bis 15. Februar 2000
12. Dr. Artur Pech	stellv. Mitglied
13. Eberhard Keil	Mitglied
14. Harry Heller	stellv. Mitglied
15. Norbert Løges	stellv. Mitglied
16. Andre Schneider	Mitglied (Beschäftigtenvertreter)
17. Katrin Welsch	Mitglied (Beschäftigtenvertreter)
18. Ramona Gorran	Mitglied (Beschäftigtenvertreter)
19. Sieghart Kusch	Mitglied (Beschäftigtenvertreter)
20. Bärbel Riemann	Mitglied (Beschäftigtenvertreter)
21. Annemarie Krüger	stellv. Mitglied (Beschäftigtenvertreter)
22. Gertraud Gall	stellv. Mitglied (Beschäftigtenvertreter)

20.) Grundsatzbeschluss zum Ausbau der K 6754, L 23–Hartmannsdorf–Neu Hartmannsdorf – L 23

(Beschluss-Nr. 94/20/01)

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung im Rahmen der Umsetzung des Haushaltsplanes 2001 mit der Vorbereitung der Baumaßnahme insbesondere mit der Beauftragung der Planungsleistung.

21.) Wahl der stellvertretenden Mitglieder der Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree

(Beschluss-Nr. ohne/20/01)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat folgende Stellvertreter für die Mitglieder der Zweckverbandsversammlung des „Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree“ bestellt.

Mitglied (bestellt in der Kreistagsitzung am 10.07.2001)	persönlicher Stellvertreter
Herrn Dr. Eckhard Fehse	Herrn Uwe Kolb
Herrn Klaus Hildebrandt	Frau Regina Illig
Frau Hanni Kümmel	Herrn Dr. Martin Hertneck
Herrn Dr. Ekkehard Schulz	Frau Dr. Marianne Gehrke
Herrn Horst Buch	Herrn Günter Lahayn
Herrn Hans-Jürgen Seiffert	Herrn Jörg Skibba
Herrn Rudolf Danschke	Herrn Bernd Harrig

22.) Veränderungen in den Ausschüssen

(Beschluss-Nr. ohne/20/01)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat folgende Mitglieder in den Ausschüssen berufen:

Im Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Frauen, Familie und Ausländer

Für Herrn Axel Frohnert – neu: Herrn Andreas Heinemann

Im Ausschuss für Raumordnung, Regionalplanung, Bauen und Verkehr

Für Herrn Reinhard Wenzel – neu: Herrn Thoralf Schapke

23.) Regionalplanerische Begleitung für Standorte von Mobilfunk- und Telekommunikationsanlagen

(Beschluss-Nr. A17/20/01)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree gewährt der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 5.000,--DM zur Erarbeitung von Standortvorschlägen von Mobilfunk- und Telekommunikationsanlagen.

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) Einladung zur 6. Sitzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 26.09.2001

Die 06. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree findet am 26.11.2000, 14:00 – 17:00 Uhr in Frankfurt (Oder), Rathaus, Marktplatz 1, Sitzungssaal 215, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Regionalversammlung
2. Feststellung der Protokollführung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Genehmigung des Protokolls der 05. Sitzung der Regionalversammlung vom 09.04.1999
6. Regionalplan Oderland-Spree
- 6.1 Bericht des Leiters der Regionalen Planungsstelle zur Beschlussvorlage Stellungnahmen der Vorsitzenden der Ausschüsse zur Beschlussvorlage
 - Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung
 - Natur und Umwelt
 - Verkehr und Kommunikation
 - Wirtschaft
- 6.2 Aussprache
- 6.3 Beschluss über den Regionalplan und Feststellung als Satzung sowie Beauftragung des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Antragstellung bei der Landesplanungsbehörde auf Genehmigung des Regionalplanes
7. Haushalts- und Wirtschaftsführung
- 7.1 Jahresrechnung 2000, Rechnungsprüfbericht 2000, Entlastung des Regionalvorstandes und des Vorsitzenden
- 7.2 Festlegung Rechnungsprüfungsamt für die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung 2001
- 7.3 Beschlussfassung zur Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2002
8. Arbeitsprogramm 2002 (Eckpunkte)
9. Sonstiges
10. Schließung der Sitzung

Wolfgang Pohl
Vorsitzender Reg. Planungsgemeinschaft
Oderland-Spree

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt